

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Natur- und Bodenschutzbehörde

Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Stadtplanungsamt

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Telefon: 0721 133-[REDACTED], Fax: 0721 133-3009

E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: xyz

Haltestelle: Marktplatz

3. September 2019

**BPlan „westlich der Erzbergerstraße zw. New-york- und Lilienthalstraße“,
KA-Nordstadt
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Vorabhinweise zu Feldhecke und Biotopschutz gemäß § 33 NatSchG BW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die BPlan-Verfahren im Rahmen unserer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu fertige Stellungnahme der Naturschutzbehörde vorab eine Anmerkung und Anregung zu der im Umweltbericht unter 5.4.1.9. „Feldhecke mittlerer Standorte“ und unter 5.4.3. „geschützte Biotope...“ abgehandelten Feldhecke.

Die Anmerkungen ergehen rein unter biotopschutzrechtlichen Aspekten und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VGH BW vom 18.04.2018, wonach je nach Lage einer Feldhecke es sein kann, dass die landesrechtlichen Freistellungsklauseln des früheren § 82 Abs. 3 NatSchG BW-2005 weiterhin gelten und der Biotopschutz damit ausnahmsweise nicht greift.

Gesetzlicher Biotopschutz nach Landesrecht:

Das Naturschutzgesetz BW erweitert mit § 33 NatSchG BW den Katalog der bundesrechtlich gemäß § 31 BNatSchG geschützten Biotope und ergänzt den gesetzlichen Biotopschutz damit um einige landesspezifische Biotopkategorien (Biotope die nach Landesrecht geschützt). Zu den in Baden-Württemberg und aufgrund Landesnaturschutzrecht hiernach Kraft Gesetz besonders geschützten Biotopen zählen unter anderem „Feldhecken“ und „Feldgehölze“ (§ 33 Abs. 1 Ziffer 6 NatSchG) in der in *Anlage 2 zu § 33 Abs. 1 NatSchG* unter *Ziffer 6.1* beschriebenen Ausprägung und sofern diese Gehölzstrukturen jeweils „in der freien Landschaft“ sich befinden. Grundsätzlich ist jede erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope Verboten bzw. bedarf einer Ausnahme nebst Ausgleich oder einer Befreiung.

Als „freie Landschaft“ i.S.d. Biotopschutzes gemäß NatSchG sind gemäß der Definition des § 33 Abs. 2 NatSchG *„sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“* anzusehen.

Die Abgrenzung des § 33 Abs. 2 NatSchG orientiert sich dabei nur an den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich vor Ort augenscheinlich für den Betrachter darstellen. Planungsrechtliche Grenzen spielen hierbei keine bzw. nur ausnahmsweise und nur dann eine Rolle, falls einer der Sonderfälle i.S. einer „landesrechtlichen Freistellung“ (Legalausnahme) gegeben ist.

Ausnahmen wegen dem laut VGH BW gegebenen Weitergelten landesrechtlicher Freistellungen (Legalausnahmen § 82 Abs. 3 NatSchG-2005):

Nach der Rechtsprechung des VGH-BW vom 18. April 2018 (Az 5 S 2105/15), greifen unter bestimmten Voraussetzungen die landesrechtliche Biotopschutzregelung ausnahmsweise nicht, wenn sich ein –nur dem Landesrecht unterliegendes- Biotop in einem Bereich befindet, für den nach der Rechtsauffassung des VGH frühere landesrechtlichen Freistellungen (ehemals § 82 Abs. 3 NatSchG) als auch heute unverändert noch fortgelten anzusehen sind.

Dies betrifft Fallkonstellationen, für die der Gesetzgeber damals Regelungen getroffen hatte, das ausnahmsweise –trotz definitionsgemäßer Zusammensetzung und Größe einer Hecke- der Biotopschutz zurücktritt und nicht in bestehende Planungen eingreifen soll.

Der VGH BW sieht in seiner Rechtsprechung vom 18 April 2018 solche Freistellung vom landesrechtlichen Biotopschutz für nachfolgende Fallkonstellationen als gegeben an, für nachstehende Flächen entfällt aufgrund der Freistellungsklauseln der Biotopschutz sofern ein Biotop –wie die „Feldhecke“ - nur im Landesrecht als geschützt gelistet:

für Flächen:

a)

für die am 01.01.1992 ein BPlan i.S.v. § 30 BauGB in Kraft war oder

b)

die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (i.S.v. § 34 BauGB) liegen oder

c)

die in einem vor dem 01.01.1987 genehmigten FNP als Bauflächen dargestellt waren oder

d)

für die zum 01.01.2006 ein BPlan in Kraft war oder ein FNP genehmigt war in dem die fraglichen Flächen als Baufläche dargestellt und wenn es sich hierbei um Biotope handelt, für die erstmalig mit NatSchG vom 13.12.2005 unter Schutz gestellt wurden [*Anmerkung zu vorstehend d: „Feldhecken“ und „Feldgehölze“. Diese waren 1992 bereits unter dem damaligen § 24a Abs. 1 Ziffer 6 NatSchG mit der Einschränkung „jeweils in der freien Landschaft“ gelistet, insofern sind Feldhecken von der vorstehenden Freistellung gemäß d) nicht mit umfasst. Legalausnahme gemäß d) ist vorliegend für unsere „Feldhecke“ nicht von Relevanz und nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich mit gelistet*]

Hinweis / Anregung an die Gemeinde für ihr BPlan-Verfahren

Aus der aktuellen Fassung der Planunterlagen erscheint für uns nicht unschwer entnehmbar, ob die Gemeinde zu „Feldhecke“ abgeprüft hat, dass die als „geschütztes Biotope Feldhecke“ im Umweltbericht abgehandelte Struktur/en im Rechtssinne auch dem

Schutz des § 33 NatSchG unterliegt bzw. dass die aufgeführten Freistellungsklauseln rechtlich für die Planung nicht von Relevanz sind.

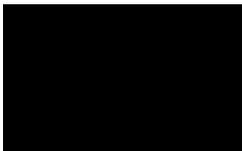
Von der Gemeinde sollte diese Sachverhaltsaufklärung (anhand genau Verortung der Hecke und prüfen, dass keine der Freistellungskonstellationen vgl. a) – c) vorliegend greift) nachgeführt und an geeigneter Stelle noch abarbeitend beleuchtet und hinterlegt werden.

Zugleich empfiehlt sich–falls „gesetzlich geschütztes Biotop i.S.d. § 33 NatSchG“ als gegeben anzusehen- und falls die Planung Eingriffe in das Biotop beinhalteten sollte- auch eine Darstellung, ob und aufgrund welcher Umstände die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung vom Biotopschutz (vgl. § 3 BNatSchG) als gegeben angesehen werden (vgl. bei Ausnahme: *„Beeinträchtigungen des Biotopes werden ausgeglichen“*, bei Befreiung: vgl. § 67 Abs. 2 BNatSchG *„unzumutbare Belastung“*).

Sinnig wäre in einem solchen Fall dann auch ein Aussage, ob bereits im Kontext mit dem BPlan-Verfahren über eine Ausnahme/Befreiung verbindlich von der Naturschutzverwaltung befunden werden soll (Gültigkeit einer solchen Ausnahme: Bis zu 7 Jahre nach Inkrafttreten des BPlanes) oder aber, ob lediglich eine Aussage getroffen werden möge, dass dem BPlan bezüglich der Feldhecke aus dem gesetzlichen Biotopschutz keine unüberwindbaren Hindernisse erwachsen (vgl. Aussage zum Hineinplanen in Ausnahme-/Befreiungslage) und dass später auf der Baugenehmigungsebene das Weitere voraussichtlich erfolgreich bewerkstelligt werden kann.

Dies als Rückmeldung an die Gemeinde wegen „Feldhecke“ und der VGH-Rechtsprechung 2018 zur „Freistellung“ und mit der Anregung, im Verfahren ggf. hierzu an geeigneter Stelle Entsprechendes zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler

